

zwischen der

DIGA Ingenieure Bildungszentrum GmbH, Marsdorfer Straße 31, 50585 Köln (nachfolgend „DIGA“ oder „Qualifikationsträger“),

dem Praktikumsbetrieb

_____ [Firma, Anschrift] (nachfolgend „Praktikumsbetrieb“)

und der/dem Teilnehmenden:

Name/Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Anschrift: _____

(nachfolgend „Teilnehmende/r“)

§ 1 Zweck und Laufzeit des Pflichtpraktikums

(1) Das Praktikum dient der Vertiefung und praktischen Anwendung der im Qualifikationslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0 (SiFa 3.0)“ vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Es ergänzt die theoretische Qualifikation und ermöglicht den Teilnehmenden, sicherheitstechnische und organisatorische Aufgaben unter Anleitung praktischer umzusetzen.

(2) Das Praktikum erfolgt im Rahmen der Qualifikation gemäß der Lehrgangsordnung der DIGA. Es begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; insbesondere besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt, Urlaub oder sonstige arbeitsvertragliche Leistungen.

(3) Das Praktikum beginnt am _____._____._____ [Datum] und endet am _____._____._____ [Datum].

§ 2 Vertragsparteien und Rollen

(1) DIGA ist für die pädagogische und organisatorische Begleitung verantwortlich.

(2) Der Praktikumsbetrieb stellt den betrieblichen Einsatz- und Lernort zur Verfügung und gewährleistet fachliche Anleitung.



(3) Die/Der Teilnehmende erfüllt die im Lehrgangsplan festgelegten Praktikumsphasen-Pflichten und wirkt aktiv am Lernprozess mit.

§ 3 Fachlich verantwortliche Betreuungsperson/Pädagogische Begleitperson

(1) Der Praktikumsbetrieb benennt eine fachlich verantwortliche Betreuungsperson für die/den Teilnehmende/n:

Name: _____

Funktion: _____

Kontakt: _____

(2) DIGA benennt eine pädagogische Begleitperson:

_____ [Name, Kontakt].

(3) Beide Ansprechpersonen stehen im regelmäßigen Austausch und sichern den Lernfortschritt.

§ 4 Praktikumsinhalt

(1) Inhalt, Lernziele, Dauer und Betreuungsverantwortung ergeben sich aus dem Praktikumsplan (Anlage 1).

(2) Im Praktikum werden insbesondere die für die Qualifikation relevanten Lernfelder praktisch umgesetzt und dokumentiert.



§ 5 Praktikumszeit / Fehlzeiten / Freistellung / Abwesenheiten

- (1) Die regelmäßige tägliche Praktikumszeit beträgt grundsätzlich acht Stunden. Lage und Verteilung richten sich nach den betrieblichen Zeiten des Praktikumsbetriebs, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Praktikumsbetrieb stellt für verpflichtende Qualifikationslehrgangs-, Prüfungs- und Beratungstermine bei DIGA frei.
- (3) Fehlzeiten sind unverzüglich DIGA und dem Praktikumsbetrieb zu melden. Krankheitszeiten sind ab dem 3. Kalendertag durch AU-Bescheinigung nachzuweisen; verlängert sich die Arbeitsunfähigkeit, ist dies erneut mitzuteilen.
- (4) Während des Pflichtpraktikums besteht kein Urlaubsanspruch. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit DIGA.

§ 6 Pflichten der/des Teilnehmenden

Die/Der Teilnehmende

- a) befolgt die Vorgaben der Praktikumsphase und nutzt die angebotenen Qualifikationsmöglichkeiten,
- b) führt übertragene Aufgaben gewissenhaft aus und beachtet Weisungen,
- c) beachtet Betriebs-/Werkstattordnung und Arbeitsschutzvorschriften
- d) behandelt Arbeitsmittel sorgfältig und wahrt die Interessen des Praktikumsbetriebs und von DIGA,
- e) führt geforderte Nachweise, Anwesenheitslisten und Dokumentationen ordnungsgemäß.

§ 7 Dauer und Kündigung

- (1) Das Praktikum endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die/Der Teilnehmende kann das Praktikum mit Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.



(3) Beide Parteien können aus wichtigem Grund fristlos kündigen (insb. schwerwiegende Pflichtverstöße, falsche Angaben, wiederholte Verstöße gegen Sicherheitsanweisungen oder unzumutbare Umstände).

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform und Begründung.

(5) Nach Beendigung stellt der Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalte aus.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Die/Der Teilnehmende bewahrt über sämtliche im Rahmen des Praktikums bekannt werdenden Geschäfts-, Betriebs- und Organisationsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen. Die Pflicht gilt gegenüber Dritten und anderen Teilnehmenden und wirkt über das Vertragsende hinaus fort.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Daten sind sorgfältig zu schützen; IT- und Datenschutzvorgaben des Praktikumsbetriebs und von DIGA sind einzuhalten.

(3) DIGA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Praktikums und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Verantwortliche Stelle: DIGA Ingenieure Bildungszentrum GmbH, Marsdorfer Straße 31, 50585 Köln, info@diga-bildungszentrum.de.

(4) Eine Datenweitergabe erfolgt nur, soweit zur Durchführung des Praktikums oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich. Die Informationen gem. Art. 13 DSGVO sind Anlage 2.

(5) Verstöße gegen Verschwiegenheits- oder Datenschutzpflichten können zivil-/ straf- oder vertragsrechtliche Folgen haben.



§ 9 Kosten-/Vergütungsregelung (MiLoG)

(1) Das Praktikum wird unentgeltlich durchgeführt. Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0 (SiFa 3.0) und dem Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde. Das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG).

(2) Etwaige Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Arbeitskleidung) trägt die/der Teilnehmende, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.

§ 10 Nachweise / DokumentaAon

(1) Der Praktikumsbetrieb führt Anwesenheitsnachweise, meldet Fehlzeiten an DIGA und stellt eine Praktikumsbescheinigung aus.

(2) Die/Der Teilnehmende führt ggf. ein Praxis-/Praktikumstagebuch.

(3) DIGA dokumentiert Begleitgespräche, Lernzielerreichung und Freigaben.

§ 11 Arbeitsschutz und Versicherung

(1) Der Praktikumsbetrieb stellt die Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutzvorschriften sicher und weist die/den Teilnehmende/n ein.

(2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während der betrieblichen Praktikumszeit erfolgt über den zuständigen Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. DIGA und der Betrieb informieren sich gegenseitig über die jeweilige Zuständigkeit.

(3) Arbeits- bzw. Wegeunfälle sind unverzüglich DIGA zu melden; notwendige Unfallanzeigen werden entsprechend den UV-Vorgaben erstellt.



§ 12 Haftung

Für Schäden, die die/der Teilnehmende im Zusammenhang mit dem Praktikum verursacht, gilt:

- keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit,
- anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit,
- volle Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Unberührt bleibt die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 13 Ausschlussfrist

Ansprüche aus diesem Vertrag sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend zu machen. Werden sie abgelehnt oder nicht erfüllt, verfallen sie, wenn sie nicht innerhalb weiterer drei Monate gerichtlich geltend gemacht werden. Davon unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatz sowie wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 14 Schlussbestimmungen und Anlagen

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen DIGA und der Praktikumsbetrieb eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Pflichtpraktikums (Arbeitssicherheit, Betreuung, Lernziele).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel).



Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Praktikumsbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Justin Amian - Geschäftsführer
DIGA Ingenieure Bildungszentrum Gesellschaft

